

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. August 2018

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau
BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna,
Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES
Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-
BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON
Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Neubau einer Lagerhalle für den Bauhof in der Industriezone Steinerberg. Genehmigung des abgeänderten Lastenheftes. Neufestlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Neuausschreibung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 06.07.2018;

In Anbetracht dessen, dass die angegebenen Preise stark überhöht sind;

In Anbetracht dessen, dass Präzisierungen und technische Anpassungen in der Leistungsbeschreibung vorgenommen worden sind, die zu einem günstigeren Ergebnis führen sollten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Neubau einer Lagerhalle für den Bauhof der Gemeinde in der Industriezone II in Sankt Vith;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 695.800,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 42.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 unter den Artikeln 421/722-60 und 421002/733-60/2017 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neubau einer Lagerhalle für den Bauhof der Gemeinde in der Industriezone II in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 695.800,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 42.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 unter den Artikeln 421/722-60 und 421002/733-60/2017 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Erneuerung der vorhandenen historischen Tafeln auf dem Stadtgebiet. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die ursprünglichen Tafeln des historischen Rundgangs auf dem Gebiet der Stadt einer Auffrischung und Aktualisierung bedürfen und es im Zuge der Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem Gebiet der Gemeinde und der Erneuerung des Rathausplatzes angemessen erscheint, ein Gesamtprojekt auszuführen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 24.08.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Erneuerung der historischen Tafeln auf dem Stadtgebiet (Material, Layout, Druck und Fertigstellung) beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese verschiedenen Arbeiten auf insgesamt 25.000,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2018 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es werden verschiedene Aufträge erteilt, welche die Ausführung folgender Arbeiten beinhalten: Erneuerung der historischen Tafeln auf dem Stadtgebiet (Material, Layout, Druck und Fertigstellung).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 25.000,00 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2018 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Immobilienangelegenheiten

3. Erwerb der Waldparzellen Nr. 540 B und Nr. 541 A, katastriert Gemarkung 6, Flur I, von Frau Helma THEISS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Verkaufsangebotes der Frau Helma THEISS, wohnhaft in Halenfeld, Zum Hütel, 27, 4770 Amel, bezüglich der Waldparzellen Nr. 540 B und Nr. 541 A, katastriert Gemarkung 6, Flur I;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Gelände direkt an das Gemeindegelände grenzt und somit ein interessantes Kaufobjekt für die Gemeinde darstellt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 06.07.2018,
laut welchem der Wert des Geländes (Kahlschlag) 0,50 €/m² beträgt;
In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;
In Anbetracht des Verkaufsversprechens der Frau Helma THEISS, wohnhaft in Halenfeld,
Zum Hütel, 27, 4770 Amel, vom 17.07.2018;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Waldparzellen Nr. 540 B und Nr. 541 A, katastriert Gemarkung 6, Flur I, Eigentum der Frau Helma THEISS, wohnhaft in Halenfeld, Zum Hütel, 27, 4770 Amel, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Gesamtkaufpreis von 7,187,50 € zu erwerben. Die Flächen der Parzellen belaufen sich laut Katastermutterrolle auf 12.500 m² (Nr. 540 B) und auf 1.875 m² (Nr. 541 A).

Artikel 2: Dass die beiden Parzellen nach Erwerb dem Forstregime unterstellt werden.

Artikel 3: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Finanzen

4. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.03.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 06.03.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 15.07.2018;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 25.07.2018 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 220.606,52 €

auf der Ausgabenseite: 190.714,40 €

und mit einem Überschuss von 29.892,12 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.03.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 220.606,52 €

auf der Ausgabenseite: 190.714,40 €

und wird mit einem Überschuss von 29.892,12 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

5. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.05.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 27.06.2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 38.693,85 €

auf der Ausgabenseite: 22.521,98 €

und mit einem Überschuss von 16.171,87 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 38.693,85 €

auf der Ausgabenseite: 22.521,98 €

und wird mit einem Überschuss von 16.171,87 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 26.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 04.07.2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 106.912,70 €

auf der Ausgabenseite: 105.426,98 €

und mit einem Überschuss von 1.485,72 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/1 (Häusermieten): 2.450,00 € anstatt 1.750,00 €.

E.I/9 (Opferstöcke, Kollekten und Opfer): 1.570,65 € anstatt 1.615,65 €.

E.I/15b (Miete Wohnung 2): 4.050,00 € anstatt 4.000,00 €.

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.537,71 € anstatt 2.537,41 €.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 107.617,70 €

auf der Ausgabenseite: 105.427,28 €

und wird mit einem Überschuss von 2.190,42 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

7. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 05.07.2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 43.349,52 €

auf der Ausgabenseite: 20.512,49 €

und mit einem Überschuss von 22.837,03 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/6 (Laufende Zinsen): Es wurden keine Belege beigefügt.

A.II/20 (Lohn Organist): 1.104,56 € anstatt 1.104,00 € aufgrund der Belege.

A.II/54 (Blumen): Es wurden nicht alle Belege beigefügt;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 43.349,52 €

auf der Ausgabenseite: 20.513,05 €

und wird mit einem Überschuss von 22.836,47 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.05.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.07.2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 217.109,09 €

auf der Ausgabenseite: 190.632,19 €

und mit einem Überschuss von 26.476,90 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/19 (Löhne Küster und Organist)

A.II/22 (Urlaubsgeld)

A.II/26a (Löhne Andere: Chorleitung): Diese Beträge sind als Bruttobeträge zu verstehen.

A.II/21 (Löhne andere Angestellte): Dieser Betrag ist als Nettobetrag zu verstehen.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 217.109,09 €

auf der Ausgabenseite: 190.632,19 €

und wird mit einem Überschuss von 26.476,90 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2017 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 31.03.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 10.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2017;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung

zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2017 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 42.790,77 €

auf der Ausgabenseite: 39.519,02 €

und wird mit einem Überschuss von 3.271,75 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

10. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.07.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 30.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 16.08.2018;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 45.406,36 €

auf der Ausgabenseite: 45.406,36 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat:

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.07.2018 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 45.406,36 €

auf der Ausgabenseite: 45.406,36 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."